



Nr. 2/2012

Jahrgang 54

Juni 2012

**Mitteilungen des
Zahnärztlichen Bezirksverbandes
Oberfranken**

Wir betrauern das Ableben unseres Kollegen

Dr. Heinz Knoch, Rödental

geboren am 5. Mai 1929, verstorben am 6. März 2012

Wir werden unserem verstorbenen Kollegen ein ehrendes Andenken bewahren.

Für den Zahnärztlichen Bezirksverband Oberfranken

Dr. Schott

Dr. Zajitschek

BEKANNTGABEN

Beitragszahlung III / 2012

Der Beitrag für das III. Quartal 2012 ist bereits am 01.07.2012 fällig. Alle Kolleginnen und Kollegen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir zu beachten, dass der Beitrag jeweils zu Quartalsbeginn unaufgefordert an den ZBV Oberfranken zu überweisen ist.

Im Falle einer Anmahnung des ZBV-Beitrages muss lt. Beitragsordnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,- € verrechnet werden.

Für alle am Lastschriftverfahren beteiligten Kolleginnen und Kollegen wird der Beitrag III / 2012 eingezogen.

Wir danken nochmals allen Kolleginnen und Kollegen, die durch die Erteilung der Einzugsermächtigung dem ZBV Oberfranken eine sehr umfangreiche Verwaltungsarbeit erleichtern.

Unsere Bankverbindung lautet:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank Bayreuth,
Konto-Nr. 000 220 7370, BLZ 300 606 01.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Förster,
Tel. 09 21/6 50 25.

Anderung von Bankverbindungen / BLZ

Bitte denken Sie daran, den ZBV Oberfranken rechtzeitig zu informieren, wenn sich auf Ihrer erteilten Einzugsermächtigung zum Einzug der Beiträge Ihre Bankverbindung bzw. BLZ ändert. Häufig erheben Banken bei Rückbelastung des Beitrags einzuges erhebliche Gebühren, die wir an Sie weitergeben müssen, wenn Sie die Meldung versäumt haben.

Anderung von Anschriften, Tätigkeiten usw.

Änderungen, wie z. B. Privat- oder Praxisanschrift, Telefon, Fax, Promotion, Beginn oder Ende einer Tätigkeit, Niederlassung, Praxisaufgabe etc., bitten wir, möglichst unverzüglich an den ZBV Oberfranken zu melden.

Stellenvermittlung für Assistenten

Praxisinhaber, die einen Assistenten suchen, und Assistenten, die eine Stelle finden möchten, können sich beim ZBV Oberfranken registrieren lassen und im Internet unter www.zbv-oberfranken.de ihre Suchanzeige selbst einstellen.

Mitgliederbewegung Monate Februar bis April 2012

Neuzugänge:

Klinkisch Andreas, Eckersdorf
Krause Miriam, Bamberg
Krug Irene, Hemhofen
Kühnlein Nezahat, Scheßlitz
Kunze Michael, Bayreuth
Dr. Leipold Susanne, Erlangen
Mohammadianmasouleh Seyedasaid, Bayreuth
Dr. Müller Nicolas, Würzburg
Pönisch Erik, Neudrossenfeld
Schedel Katharina, Coburg
Dr. Titiz Irem, Nürnberg
Vogl Birgit, Hof
Weigel Moritz, Thurnau

Streichungen:

Dr. Basner Christine, Gräfelting – Ummeldung nach München
Bauer Conrad Niklas, Coburg – Ummeldung nach Berlin
Bloching Eugen, Wunsiedel – verstorben am 01.02.2012
Fahrenbruch Inna, Bamberg – Ende der Genehmigung nach § 13 ZHG
dr.med.dent. Fraas Maximilian, Wiesau – Ummeldung in die Oberpfalz
Knjaskow Anastasia, Bamberg – Ummeldung nach Mittelfranken
Dr. Knoch Heinz, Rödental – verstorben am 06.03.2012
Dr. (Univ. Padua) Krupa Anna, Bamberg – Ummeldung nach Baden-Württemberg
Kuschnir Irina, Bayreuth – Ende der Genehmigung nach § 13 ZHG
Lagarie Sebastian, Lichtenfels – Ummeldung nach Unterfranken
Muck Alexander, Marktredwitz – Ummeldung nach Thüringen
Tillack Franziska, Erlau – Ummeldung nach Sachsen
Ullrich Maria, Floh-Seligenthal – Ummeldung nach Thüringen
Dr. (IM Temeschburg) Weichert Götz-Nikolas, Bayreuth – Ummeldung nach Mittelfranken

Mitgliederstand am 30.04.2012: 1.052

Außendarstellung von angestellten Zahnärzten

Die Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte wurde ab 01.04.2012 dahingehend geändert, dass über die Beschäftigung angestellter Zahnärzte in einer Praxis in der Außendarstellung nur mit Hinweis auf das Anstellungsverhältnis informiert werden darf (§ 18 Abs. 4).

Meldepflicht nach dem Mutterschutzgesetz

Die Schwangerschaft von zahnmedizinischen Fachangestellten muss dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt gemeldet werden.

Es sind dabei folgende Angaben zu machen:

1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit
2. Die gewährten Ruhepausen
3. Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit
4. Entlohnungsart
(Stundenlohn, Monatslohn etc.)
5. Art der Beschäftigung

Zuständig für Oberfranken ist das

Gewerbeaufsichtsamt Coburg
Oberer Bürglaß 34
96450 Coburg
Tel. 095 61/7419-0

Checkliste - Einweisung der Auszubildenden bei Arbeitsbeginn

- Besprechung der Arbeits- und Schulzeiten
- Vorstellung der Kolleginnen und deren Arbeitsbereiche
- Vorstellung der wichtigsten Funktionsräume
- Hygieneunterweisung: persönliche Hygiene, Hygiene am Arbeitsplatz, Umgang mit kontaminierten Gegenständen (z. B. bei Fußbodenkontakt), Vorsichtsmaßnahmen bei hautreizenden Lösungen etc.
- Aufklärung über die Schweigepflicht
- Wesentliches aus der Unfallverhütungsvorschrift erläutern
- Umgang mit Patienten (korrekte Ansprache, Begrüßung und Verabschiedung)
- Vermeidung von Habits
- Erläuterung der Aufgabengebiete der ersten Tage
- Zuordnung zu einer Assistenzhelferin
- Gemeinsame Vor- und Nachbereitung des Behandlungsplatzes
- Einweisung in Verhalten und Mitwirkung während der Behandlung
- Einweisung in die Dokumentation (Karteikarte, Reitersystem etc.)
- Instrumentenreinigung unter Aufsicht
- Empfehlung eines Merkheftes für Fachbegriffe, Behandlungsabläufe etc.
- Einführung in das Berichtsheft

**Bilden Sie heute schon für morgen aus.
Schaffen Sie zusätzliche Ausbildungsplätze**

Vergütung an die Zahnmedizinische Fachangestellte nach bestandener Prüfung - Ende der Ausbildungszeit

Nach § 21 des Berufsbildungsgesetzes endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf der Ausbildungszeit. Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung und Aushändigung des Nachweises über die bestandene Prüfung. In diesem Fall ist ab dem folgenden Tag das Gehalt einer geprüften Helferin im 1. Berufsjahr nach den getroffenen Vereinbarungen zu zahlen.

Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, es sei denn, die Auszubildende erklärt ihren schriftlichen Verzicht.

Wird die Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis weiterbeschäftigt, ohne dass hier ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet, das schriftlich durch einen Arbeitsvertrag zu regeln ist.

Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Bereich des schriftlichen Teils der Prüfung oder im praktischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Prüfung insoweit nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Prüfungsordnung Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r).

Die Abschlussprüfung kann insgesamt zweimal wiederholt werden. Nach Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit haben sie zwei Möglichkeiten, sich auf die Wiederholungsprüfung vorzubereiten.

1. Mit Verlängerung des Ausbildungsvertrages (auf Antrag der Auszubildenden)

Wenn der Ausbildungsvertrag auf Wunsch des Auszubildenden verlängert wird, bleibt die Auszubildende berufsschulpflichtig, sofern sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Auszubildenden haben den Besuch der Berufsschule zu gestatten.

2. Ohne Verlängerung des Ausbildungsvertrages

Die Wiederholungsprüfung kann auch als externer Prüfling (die Prüfung wird vom Prüfling selbst bezahlt) durchgeführt werden. Die freiwillige Teilnahme am Berufsschulunterricht ist ohne Ausbildungsvertrag nicht möglich. In der Zeit bis zur Prüfung besteht die Möglichkeit, als ausgelesene, aber nicht geprüfte Zahnmedizinische Fachangestellte (Sprechstundenhilfe) zu arbeiten.

3. Nichtbestandene Röntgenprüfung

Sollten die Auszubildenden lediglich die Röntgenprüfung nicht bestanden haben, können sie das Röntgenzertifikat durch die Belegung eines 10-stündigen Röntgenkurses erlangen. Nähere Auskünfte erteilt der Zahnärztliche Bezirksverband.

*Bayerische Landeszahnärztekammer
Referat Zahnärztliches Personal*

Dienstverträge für ZAH/ZFA

Musterverträge für ZAH/ZFA stehen nur mehr online zur Verfügung. Es werden keine gedruckten Verträge beim ZBV mehr vorgehalten.

Die stets aktuellen Verträge sind auf der Internetseite der BLZK unter der Rubrik „Praxispersonal“ – Beruf, dort Unterpunkt „Dienstvertrag“ online abrufbar.

Schuleinschreibungen in Oberfranken

Für die Schuleinschreibung sind bei den oberfränkischen Berufsschulen mit Fachklassen für Zahnmedizinische Fachangestellte folgende Termine vorgesehen:

Bamberg:

Anmeldung über das Internet möglich: www.bs3-bamberg.de.

Bayreuth:

Montag, 16.07.2012, ab 8.00 Uhr, Berufsschule, Äußere Badstraße 32. Mitzubringen sind das letzte Zeugnis, Abmeldekarte der Schule, Ausbildungsvertrag sowie Schreibzeug.

Anmeldung über das Internet möglich:
kfm-berufsschule-bayreuth.de.

Coburg:

Mittwoch, 12.09.2012, 8.00 Uhr, Berufsschule, Kanalstraße 1. Mitzubringen sind Kopie des letzten Zeugnisses, Kopie des Ausbildungsvertrages sowie Passbild.

Hof:

Montag, 30.07.2012, 8.00 Uhr, Berufsschule, Pestalozzplatz 1. Mitzubringen sind Kopie des letzten Zeugnisses und Kopie des Ausbildungsvertrages. Wer diesen Termin versäumt, wird gebeten, sich direkt in der Berufsschule anzumelden.

Wir bitten Sie, Ihre neuen Auszubildenden vom Einschreibetermin der zuständigen Schule zu unterrichten.

Anderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst

Bamberg-Stadt und -Land:

- 28./29.07.2012 Dr. Gallenz Stefan, 96047 Bamberg
Stein Michael, 96149 Breitengüßbach, Zentrum 2, Tel. 08 00 / 6 64 92 89
- 04./05.08.2012 Dr.med.dent.drs. Geus Michael MSc, 96047 Bamberg
Dr. Geus Christoph, 96114 Hirschaid, Rathausstraße 4a, Tel. 08 00 / 6 64 92 89
- 18./19.08.2012 Dr. Christiansen Thomas, 96052 Bamberg
Dr. Frisch Stefan, 96173 Oberhaid, Karlstraße 4, Tel. 08 00 / 6 64 92 89
- 25./26.08.2012 Dr. Müller Knut, 96047 Bamberg, Promenade 7, Tel 08 00 / 6 64 92 89
Dr. (UMF Temeschburg) Grau Christian, 96129 Strullendorf
- 27./28.10.2012 Grünbeck-Grohmann Susanne, 96052 Bamberg
Dr. Burczyk Rochus, 96123 Litzendorf, Weingarten 5, Tel. 08 00 / 6 64 92 89

Bayreuth-Stadt und -Land:

- 14./15.07.2012 Dr. Schinner Ulrike, 95444 Bayreuth
Dr. Bauer Hans Peter, 91257 Pegnitz, Robert-Koch-Straße 8, Tel. 0 92 41 / 62 60 und 0 92 41 / 68 60
- 28./29.07.2012 Dr. Bauer Martin, 95444 Bayreuth
Werner Jörg, 95460 Bad Berneck, Maintalstraße 113a, Tel. 0 92 73 / 66 90 und 01 72 / 3 75 45 14
- 11./12.08.2012 Dr. Becher Leonie, 95444 Bayreuth
Stöhr Frederik, 95463 Bindlach/OT Ramsenthal, Alte Bahnhofstraße 9,
Tel. 0 92 08 / 2 18 und 01 76 / 84 08 75 11
- 08./09.09.2012 Dr. Dr. Palluck Eike, 95448 Bayreuth/OT Seulbitz, Kurpromenade 2,
Tel. 09 21 / 72 13 06 und 09 21 / 9 90 06 82
Dr. Wolfrum Carmen-Veronika, 95473 Creußen
- 27./28.10.2012 Dr. Fischer Bernd, 95448 Bayreuth
Dr. Achenbach Markus, 95493 Bischofsgrün, Jägerstraße 23, Tel. 0 92 76 / 7 77

Coburg Stadt:

- 01./02.09.2012 Dr. Fehlner Karl, 96450 Coburg, Callenberger Straße 21, Tel. 0 95 61 / 9 53 77 und 01 70 / 4 01 24 94
- 22./23.09.2012 Engelhardt Jürgen, 96450 Coburg, Alexandrinenstraße 12, Tel. 0 95 61 / 79 49 70

Coburg Land:

- 21./22.07.2012 Schubert Frank, 96465 Neustadt, Bergstraße 1a,
Tel. 0 95 68 / 55 13, 0 95 68 / 8 64 96 und 01 62 / 6 05 11 13
- 11./12.08.2012 Kauczor Annett, 96476 Bad Rodach, Heldritter Straße 19, Tel. 0 95 64 / 2 32
- 01./02.09.2012 Dr. Palaunck Elmar, 96472 Rödental, Bürgerplatz 11a, Tel. 0 95 63 / 746 40
- 15./16.09.2012 Stegner Stefanie, 96476 Bad Rodach, Heldburger Straße 1, Tel. 0 95 64 / 8 03 80
- 22./23.09.2012 Fucke Beatrix, 96242 Sonnefeld, Thüringer Straße 19, Tel. 0 95 62 / 83 54 und 0 95 62 / 40 48 49

Hof Stadt:

- 18./19.08.2012 Majer Johannes, 95028 Hof, Kirchplatz 2, Tel. 0 92 81 / 32 32
- 03.10.2012 Dr. Habiger Stephan, 95028 Hof, Fischergasse 3, Tel. 0 92 81 / 4 00 88

Landkreis Kronach:

- 11./12.08.2012 Dr. Schönhut Sybille, 96317 Kronach, Friesener Straße 14, Tel. 0 92 61 / 9 33 66 und 0 92 61 / 9 17 16
- 25./26.08.2012 Dr. Rauh Carla, 96364 Marktrodach, Hirtenwiesen 2, Tel. 0 92 61 / 9 24 34
- 15./16.09.2012 Dr. Roppelt Thomas M., 96317 Kronach, Mangstraße 10, Tel. 0 92 61 / 6 33 33

Landkreis Lichtenfels:

- 18./19.08.2012 Dr. Lagarie Michael, 96215 Lichtenfels, Dr.-Martin-Luther-Straße 6, Tel. 0 95 71 / 20 05

Landkreis Wunsiedel:

- 07./08.07.2012 Schletz Rainer, 95615 Marktredwitz, Leopoldstraße 18, Tel. 0 92 31 / 39 99 und 01 62 / 2 70 26 49
- 21./22.07.2012 Dr. Pretzschel Lydia, 95100 Selb, Schmiedberg 2, Tel. 0 92 87 / 40 48
- 01./02.09.2012 Dr. Sperling Bernd, 95163 Weißenstadt, Kirchenlamitzer Straße 1, Tel. 0 92 53 / 3 87
- 06./07.10.2012 Dr. Sperling Bernd, 95163 Weißenstadt, Kirchenlamitzer Straße 1, Tel. 0 92 53 / 3 87

Geburtstage

Herzlichen Glückwunsch und alles Gute!

- | | | | |
|------------|---|------------|---|
| 04.07.2012 | Guttman Hans-Joachim
Behringstraße 4,
95444 Bayreuth
83 Jahre | 26.07.2012 | Dr. Kuhn Walter
Lobenhofferstraße 6,
96049 Bamberg
98 Jahre |
| 05.07.2012 | Dr./IMF Bukarest
Wanka Manfred
Preuschwitzer Straße 57,
95445 Bayreuth
65 Jahre | 02.08.2012 | Felten Günter
Von-Pöllnitz-Straße 260,
91349 Egloffstein
83 Jahre |
| 08.07.2012 | Sircar Ratnadeep
Egerstraße 25,
95615 Marktredwitz
60 Jahre | 02.08.2012 | Prof. Dr. Dr. habil.
Heller Georg Philipp
Schützenstraße 15,
96047 Bamberg
70 Jahre |
| 09.07.2012 | Dr. Bienzeisler Monika
Paradeplatz 6,
91301 Forchheim
65 Jahre | 03.08.2012 | Dr. Hofmann Rudolf
Harburgerstraße 1,
95444 Bayreuth
86 Jahre |
| 09.07.2012 | Dr. Kultscher Eberhard
Max-Birner-Straße 18,
96264 Altenkunstadt
86 Jahre | 04.08.2012 | Dr. Willecke Robert
Mohrenstraße 8,
96450 Coburg
60 Jahre |
| 12.07.2012 | Dr. Schinabeck Josef
Gartenstraße 9,
95213 Münchberg
60 Jahre | 06.08.2012 | Dr. Zeidler Werner
Christian-Höfer-Ring 3a,
95100 Selb
87 Jahre |
| 19.07.2012 | Franz Roland
Am Ruhacker 8,
96317 Kronach
81 Jahre | 08.08.2012 | Dr. Zahlbaum Fred
Marienstraße 78,
95028 Hof
83 Jahre |
| 21.07.2012 | Geßner Horst
Untere Klinge 13,
96450 Coburg
82 Jahre | 13.08.2012 | Dr. Ammon Günter
Tannhäuserstraße 12,
95445 Bayreuth
65 Jahre |
| 21.07.2012 | Dr. Montén Hilde
Ringstraße 16,
96231 Bad Staffelstein
70 Jahre | 30.08.2012 | Dr. Jahreiss Sigrid
Lobenhofferstraße 6/401,
96049 Bamberg
87 Jahre |
| 22.07.2012 | Weissbach Reinhold
Joh.-Nik.-Zitter-Straße 12,
96317 Kronach
60 Jahre | 06.09.2012 | Dr.med.dent./Univ. Skopje Sidoroski Krste
Wunsiedler Straße 7a,
95697 Nagel
70 Jahre |
| 24.07.2012 | Bittner Hans Georg
Wichernstraße 4,
95447 Bayreuth
75 Jahre | 15.09.2012 | Dr. Lechner Michael
Hainstraße 18,
96047 Bamberg
60 Jahre |

19.09.2012 **Barlas Cevdet**
Parkstraße 5,
96317 Kronach-Gundelsdorf
65 Jahre

26.09.2012 **Dr. Rosenthal Friedel**
Schützenstraße 40c,
96047 Bamberg
60 Jahre

19.09.2012 **Haupt Günter**
Schlehenstraße 5,
91332 Heiligenstadt
83 Jahre

28.09.2012 **Vorderwülbecke Helmut**
Friedrich-Rückert-Straße 5,
96145 Seßlach
83 Jahre

Der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken gratuliert im Namen aller oberfränkischen Kollegen den Jubilaren auf das Herzlichste und wünscht ihnen für die weiteren Lebensjahre alles Gute.

Dr. Schott

Dr. Zajitschek

Soweit ein Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken die Veröffentlichung seines Geburtstages nicht wünscht, ist dies der ZBV-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Im anderen Fall wird unterstellt, dass gegen die Veröffentlichung der Daten keine Einwendungen erhoben werden. Die Veröffentlichung beginnt mit dem 60. Geburtstag zu halbrunden und runden Geburtstagen und ab dem 80. Geburtstag jährlich.

Obleute in Lichtenfels

Aufgrund der stattgefundenen Neuwahlen wurden folgende Obleute für den Bereich Lichtenfels gewählt:

Obmann

Dr. Lutz Volker, St.-Veit-Str. 1, 96250 Ebensfeld, Tel.: 0 95 73 / 10 11,
Fax: 0 95 73 / 33 10 96 14, E-Mail: lutz@gpz-ebensfeld.de

stellvertr. Obmann

Dr. Popp Michael, Lucas-Cranach-Str. 1, 96275 Marktzeuln,
Tel.: 0 95 74 / 65 33 36, Fax: 0 95 74 / 65 33 37,
E-Mail michael.popp.dent@gmx.de

**Redaktionsschluss für die
Ausgabe 3/2012
ist der 15. August 2012**

**Anzeigenschluss
ist der 22. August 2012**

Praktikum und Schnupperlehre in der Zahnarztpraxis

1

Ein Praktikum in der Zahnarztpraxis kann Vorteile für Praktikanten und Zahnärzte bieten: Praktikanten lernen das Berufsbild der Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) in der Praxis kennen, Praxisinhaber haben die Möglichkeit, Praktikanten bei entsprechender Eignung später einen Ausbildungsvertrag anzubieten.

Vor Antritt eines Praktikums in der Zahnarztpraxis müssen jedoch einige wichtige Punkte zum Schutz der Praktikanten, der Patienten und des Praxisteams beachtet werden. Bitte prüfen Sie unter Berücksichtigung der folgenden Punkte im Einzelfall, ob ein Praktikum möglich ist.

Jugendarbeitsschutz und Unfallverhütung

Unzulässige/zulässige Arbeiten

Nach § 5 [Jugendarbeitsschutzgesetz](#) dürfen Kinder unter 15 Jahren grundsätzlich nicht beschäftigt werden.

Ausnahmen:

- Schul-Pflichtpraktikum in der Hauptschule (Betriebspraktikum)
- Freiwilliges Praktikum von Kindern über 13 Jahre mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten (max. zwei Stunden pro Tag)

Jugendliche (15- bis 17-Jährige) dürfen nach Maßgabe des [Jugendarbeitsschutzgesetzes](#) beschäftigt werden.

Nach § 22 Abs. 2 [Jugendarbeitsschutzgesetz](#) dürfen Kinder und Jugendliche mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind, nur unter ganz engen Bedingungen betraut werden (vgl. auch Ziffer 4.1.2.2 der [BGR 250](#)). Der Umgang mit Blut, Urin, Speichel und anderen Ausscheidungen ist daher im Praktikum ebenso verboten wie eine Tätigkeit mit stechenden und schneidenden Gegenständen.

Als Arbeitsbereich kommt daher im Praktikum eine **Tätigkeit am Patienten nicht** in Frage.

Betätigungsfelder für Praktikanten beschränken sich im Wesentlichen nur auf Empfang und Verwaltung. Zusehen in anderen Bereichen ist möglich. Hier sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

In der zahnärztlichen Praxis bedeutet dies:

- Der Praktikant darf grundsätzlich nur zusehen.
- Der Praktikant darf insbesondere nie am Patienten tätig werden.
- Der Praktikant darf nicht in den Bereichen Reinigung, Desinfektion und Sterilisation von Medizinprodukten (Instrumenten) eingesetzt werden.

Aufgrund dieser Einschränkungen ist eine Anrechnung der Praktikumszeiten auf eine mögliche spätere Ausbildung ausgeschlossen.

Belehrung über Unfallverhütungsvorschriften und -maßnahmen

Die Praktikanten müssen zu Beginn des Praktikums vom Praxisinhaber in für sie verständlicher Form über die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften, die notwendigen Hygienemaßnahmen sowie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie während des Praktikums ausgesetzt sein können, belehrt werden (vgl. Dokument [B04b01](#) und [B04b02](#) des QM-Systems der BLZK).

Impfungen

Die Frage eventueller Schutzimpfungen ist mit dem Praktikanten und dessen Eltern abzuklären. Da eine Tätigkeit mit gesundheitsgefährdenden Stoffen und insbesondere eine Tätigkeit am Patienten ohnehin unzulässig ist, dürften regelmäßig spezifische Schutzimpfungen (z. B. gegen Hepatitis) nicht notwendig sein. Sinnvoll können aber saisonale Impfungen, z. B. Grippeimpfungen, sein.

Versicherungsschutz

Unfallversicherung

Praktikanten sind gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten versichert. Der Versicherungsschutz besteht vom ersten Arbeitstag an und ist unabhängig davon, wie lange das Arbeitsverhältnis dauert oder wie hoch das Entgelt ist.

Davon zu trennen ist die Frage, über wen die Versicherung läuft und wer die Kosten der Versicherung zu tragen hat: Zahlt der Praktikumsbetrieb dem Teilnehmer ein Entgelt, gilt er als Beschäftigter des Betriebes und ist für die Dauer seines Praktikums über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes versichert. Gleiches gilt bei

Praktika, die ausschließlich in einem Betrieb und ohne Bezug zu einem Bildungsträger durchgeführt werden. Versicherungsschutz besteht dann über den für den Betrieb zuständigen Unfallversicherungsträger. Der Beitrag zur Unfallversicherung ist dann von der Praxis zu bezahlen und richtet sich nach der Höhe des Entgelts.

Andere Regelungen gelten bei einem verpflichtenden Schulpraktikum: Üblicherweise absolvieren Schüler der 9. oder 10. Klasse während des Schuljahres ein so genanntes Schulpraktikum. Dieses ist Teil der schulischen Ausbildung. Daher ist der Schüler über die Schüler-Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII versichert (für Studenten gilt dies nicht).

Hinweis für Praxisinhaber: Wenden Sie sich gegebenenfalls direkt an Ihre Berufsgenossenschaft.

Haftpflichtversicherung

Gemäß § 23 Abs. 5 [Bayerische Volksschulordnung](#) (betrifft Hauptschüler) ist seitens des Schulträgers für die Zeit des verpflichtenden Betriebspraktikums (gilt nur dafür!) eine von den Erziehungsberechtigten zu zahlende Schülerhaftpflichtversicherung abzuschließen.

Soweit es sich dagegen nicht um ein solches Schul-Pflichtpraktikum handelt, ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung dringend anzuraten. Dabei sollte eine Versicherung über die Praxis im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung des Zahnarztes und seines Personals erwogen werden.

Hinweis für Praxisinhaber: Wenden Sie sich gegebenenfalls direkt an Ihre Haftpflichtversicherer.

Datenschutz / Schweigepflicht

Nicht abschließend geklärt ist, ob Praktikanten der strafrechtlich geregelten Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegen (nach Ansicht der BLZK ist dies der Fall). Achtung: Die (bedingte) Strafmündigkeit beginnt erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Es ist deshalb darauf zu achten, dass die Person zu Beginn des Praktikums 14 Jahre alt ist (vgl. § 1 Abs. 2 JGG; § 10 StGB).

Unabhängig davon kann sich der Arzt auch zivilrechtlichen Haftungsansprüchen eines in seinem Persönlichkeitsrecht verletzten Patienten ausgesetzt sehen.

Daher ist es in jedem Fall notwendig, die Praktikanten über die Bestimmungen des § 203 StGB sowie der berufsordnungsrechtlichen Schweigepflicht (§ 7 [Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte](#)) zu belehren und sowohl diese Belehrung als auch die Verpflichtung zur Einhaltung der Schweigepflicht schriftlich festzuhalten. Dazu kann das Musterdokument [B04b03](#) aus dem QM-System der BLZK verwendet werden. Der Zahnarzt weist in einem persönlichen Gespräch den Praktikanten darauf hin, dass das Vertrauen der Patienten in den Schutz der persönlichen Geheimnisse in der Zahnarztpraxis unter keinen Umständen gefährdet werden darf und daher absolute Verschwiegenheit gegenüber jedem Außenstehenden notwendig ist. Die Belehrung ist anschließend zu unterzeichnen, bei Minderjährigen auch von den Erziehungsberechtigten.

Soll der Praktikant bei der Behandlung eines Patienten anwesend sein/zusehen (keine Tätigkeit am Patienten s.o.) oder Einsicht in Patientenunterlagen nehmen, sollte zuvor die Zustimmung des Patienten eingeholt werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung ist nicht notwendig, zur eigenen Absicherung ist aber eine kurze Notiz, dass der Patient sein Einverständnis erklärt hat (z. B. in Patientenakte o.ä.) empfehlenswert.

Checkliste der wichtigsten Punkte

Alter des Praktikanten	<input type="text"/>
Pflichtpraktikum im Rahmen der Hauptschule oder freiwilliges Praktikum	<input type="checkbox"/>
Unfallversicherung über Schule oder über Praxis (ggf. Praktikant anmelden)	<input type="checkbox"/>
Haftpflichtversicherung über Schule, Praxis (ggf. Praktikant anmelden) oder Praktikant selbst	<input type="checkbox"/>
Schutzimpfungen notwendig	<input type="checkbox"/>
Verschwiegenheitsbelehrung erteilt und unterzeichnet (ggf. auch Erziehungsberechtigte)	<input type="checkbox"/>
Über Unfallverhütungsvorschriften und -maßnahmen aufgeklärt	<input type="checkbox"/>
Einsatzbereich klar abgegrenzt (keine Tätigkeit am Patienten und in der Medizinprodukteaufbereitung sowie Röntgen)	<input type="checkbox"/>
Patienten haben vorab ihr Einverständnis bei Anwesenheit bei Behandlung/Untersuchung erklärt (vermerken)	<input type="checkbox"/>

Stand: 03 / 2010

Abgabenoptimierte Lohngestaltung

Wer kennt diese Situation nicht? Man ist mit einer Mitarbeiterin besonders zufrieden und möchte ihr einen finanziellen Vorteil zukommen lassen, egal ob einmalig oder laufend. Wenn das ganz normal über das Bruttogehalt geht, haben Sie die Wahl zwischen zwei Übeln. Entweder die Mitarbeiterin sieht von der Bruttolohnerhöhung sehr wenig netto, oder Sie haben bei einer zugesagten Nettolohnerhöhung einen enorm hohen Bruttoaufwand zuzüglich Arbeitgeberanteil Sozialversicherung. Besser sind hier abgabenbegünstigte Gehaltsbestandteile, die die Formel „viel Netto bei wenig Bruttoaufwand“ mit Leben füllen.

Viele dieser Wohltaten sind nur begünstigt, wenn diese zusätzlich zum „ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt“, das ist das normale laufende Gehalt, bezahlt werden. Insbesondere bei Neueinstellung eines Arbeitnehmers lohnt es sich daher, das normale Gehalt gleich entsprechend niedrig zu vereinbaren und dann zusätzliche begünstigte Leistungen zu erbringen. Auch können Sie statt Gehaltserhöhungen begünstigte Leistungen gewähren.

Bei allen zusätzlichen Leistungen sollten Sie noch Folgendes beachten:

Passen Sie auf, dass Sie noch den Überblick behalten, wer denn nun wann was in welcher Höhe bekommt. Wie wirkt sich das beim Weihnachtsgeld, bei künftigen Gehaltserhöhungen und im Krankheitsfall aus? Verzetteln Sie sich nicht!

Beachten Sie das Arbeitsrecht. Achten Sie insbesondere darauf, ob ein Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf die zugesagten Leistungen durch wiederholte Zahlung entsteht (betriebliche Übung). Wenn Sie dies vermeiden wollen, müssen Sie jedes Mal eine entsprechende Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer schließen. Weiterhin erinnern wir daran, dass es auch in Arzt- / Zahnarztpraxen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz gibt. Ob eine Ihrer Mitarbeiterinnen darauf pocht oder nicht, ist eine andere Frage.

Nachstehend stellen wir Ihnen drei beliebte „Steuersparmodelle“ vor:

Betriebliche Altersvorsorge

Eine Steuerbefreiung ist für bestimmte Zukunftssicherungsleistungen möglich. Hierzu gehört eine Rentenversicherung in Form einer Direktversicherung, die durch den Arbeitgeber abgeschlossen wird und bei welcher der Arbeitnehmer bezugsberechtigt ist. Bei Beachtung der Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG können die Beiträge zu dieser Versicherung steuerfrei bleiben, unabhängig davon, ob die Beiträge zusätzlich geleistet oder aufgrund einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer anstelle des geschuldeten Gehalts erbracht werden. Begünstigt sind Beiträge bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 3 Nr. 63 EStG). Dies sind für das Jahr 2012 2.688,- €. Dieser Betrag gilt unabhängig davon, wie hoch das Gehalt des Mitarbeiters tatsächlich ist und ob die Beschäftigung für das ganze Jahr oder nur zeitanteilig ausgeübt wird. Beiträge, die nicht höher sind als die vorgenannte Grenze, sind steuerfrei. Erfüllt die Direktversicherung die vorgenannten Voraussetzungen, bleiben die Beiträge auch sozialversicherungsfrei.

Für Verträge, die ab 01.01.2005 abgeschlossen worden sind, erhöht sich der steuerfreie Betrag von 2.688,- € um weitere 1.800,- € jährlich (§ 3 Nr. 63 Satz 3 EStG). Diese Steuerfreiheit löst aber keine Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung aus.

Der spätere Bezug von Leistungen in Form einer Rente unterliegt voll der Einkommensteuer (nachgelagerte Besteuerung).

Begünstigt sind in gleicher Weise Beiträge zu einer Pensionskasse bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze.

Für vor dem 01.01.2005 geschlossene Verträge gelten erhebliche Besonderheiten.

Erholungsbeihilfen

Erholungsbeihilfen gehören zwar grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, sie können jedoch vom Arbeitgeber pauschal mit einem Steuersatz von 25 % lohnversteuert werden (§ 40 Absatz 2 EStG). Darüber hinaus sind diese Beihilfen sozialversicherungsfrei, weshalb beim Arbeitgeber keine Mehrkosten durch die Übernahme der pauschalen Lohnsteuer entstehen. Voraussetzung hierfür ist, dass folgende Höchstbeträge im Kalenderjahr nicht überschritten werden:

156,- € für den Arbeitnehmer

104,- € für dessen Ehegatten

52,- € für jedes Kind, für das Kindergeld bezahlt wird.

Die Erholungsbeihilfen müssen für die Erholung dieser Personen bestimmt sein und verwendet werden und zusätzlich zum normalen Lohn gezahlt werden. Was der Arbeitnehmer zur Erholung unternimmt, ist für die Gewährung der Erholungsbeihilfe unerheblich. Regelmäßig genügt ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Zahlung der Erholungsbeihilfe und der Erholungsmaßnahme. Ein zeitlicher Zusammenhang ist immer dann gegeben, wenn die Erholungsmaßnahme innerhalb von drei Monaten vor oder nach der Auszahlung der Beihilfe beendet bzw. begonnen wird. Sicherheitshalber sollten Sie sich von Ihrem Mitarbeiter immer eine schriftliche Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung der Erholungsbeihilfe geben lassen.

Praxis-Handy

Die private Nutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte und Computer durch Arbeitnehmer ist steuerfrei (§ 3 Nr. 45 EStG). Nach

Auffassung der Finanzverwaltung ist die Privatnutzung unabhängig vom Verhältnis der beruflichen zur privaten Nutzung steuerfrei und auch unabhängig davon, ob die private Nutzung im Betrieb oder zu Hause erfolgt. Allerdings gilt die Steuerfreiheit nur für die Überlassung zur Nutzung, nicht für die Übertragung zu Eigentum. D. h. das Gerät muss Eigentum des Arbeitgebers bleiben. Die Steuerfreiheit erstreckt sich auf die Grundgebühr und die laufenden Kosten (R 3.45 LStR 2008). Hier ergeben sich schöne Gestaltungsmöglichkeiten durch Überlassung von Handys an die Mitarbeiter! Um Missbrauch vorzubeugen empfiehlt sich eine betragsliche Begrenzung, z. B. durch die Überlassung von Telefonkarten.

Vorsicht:

Führt der die Telekommunikationsgeräte überlassende Betrieb auch umsatzsteuerpflichtige Umsätze aus, unterliegt die Überlassung / Übereignung gegebenenfalls der Umsatzsteuer bzw. kann zu einer Überschreitung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze führen, wenn die private Nutzung der überlassenen Wirtschaftsgüter durch den Arbeitnehmer im Vordergrund steht.

Fazit:

Mit den drei aufgezeigten Gestaltungsformen können Sie Ihren Arbeitnehmerinnen Gutes tun und dabei zugleich Geld sparen. Das Steuerrecht bietet noch eine ganze Reihe weiterer Möglichkeiten. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, wie Sie Ihre Personalkosten senken und zugleich Ihre Mitarbeiter motivieren können.

Quelle: Kanzlei Fuchs & Martin
Steuerberater | Rechtsanwälte
Ärzteberatung | Zahnärzteberatung
Würzburg / Volkach
www.fuchsundmartin.de

**Die Einteilung zum
zahnärztlichen
Notdienst 2013
kann ab 19. Juli 2012
in der Geschäftsstelle
in Bayreuth,
Tel. 09 21 / 6 50 25,
erfragt bzw. auf
der Homepage des
ZBV Oberfranken im
Mitgliederbereich
eingesehen werden.**

Neue Gebührenordnung für Zahnärzte als Umsatzsteuerfalle?

Bestimmte Leistungen nur nach schriftlichem Heil- und Kostenplan

Die neue Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ 2012) bestimmt in § 1 Abs. 2, dass der Zahnarzt „Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehen“ nur berechnen darf, „wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind“. Zu den Formalien bestimmt § 2 Abs. 3, dass diese Leistungen in einem Heil- und Kostenplan schriftlich vereinbart sein müssen, der vor Erbringung der Leistung erstellt wurde.

Heilbehandlung grundsätzlich umsatzsteuerfrei

Aus dieser Neuregelung können sich umsatzsteuerliche Probleme ergeben. Grundsätzlich sind Heilbehandlungen im Bereich der Zahnmedizin nach § 4 Nr. 14 a Umsatzsteuergesetz (UStG) umsatzsteuerbefreit. Davon ausgenommen ist die Herstellung von Zahnprothesen. Nach allgemeiner Auffassung versteht man unter der generell umsatzsteuerfreien Heilbehandlung alle Leistungen, die der Vorbeugung, dem Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten und - soweit möglich - deren Heilung dienen.

Zusatzleistungen möglicherweise nicht als Heilbehandlung umsatzsteuerfrei

Die Bundeszahnärztekammer vertritt in ihrem GOZ-Kommentar die Auffassung, dass Leistungen, die über das notwendige Maß einer zahnmedizinischen Behandlung hinausgehen und in einem Heil- und Kostenplan schriftlich niederzulegen sind, z. B. solche Leistungen sind, welche „ausschließlich kosmetischen Zwecken dienen oder aus anderen Gründen nicht zu Heilzwecken erbracht werden“. Wenn die ästhetische oder nicht Heilzwecken dienende Leistung somit im Vordergrund steht, spricht dies klar gegen eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 a UStG. Natürlich sind dann auch alle mit den nichtumsatzsteuerfreien Leistungen im Zusammenhang erbrachten Leistungen nicht umsatzsteuerbefreit.

Vorsicht bei Mischfällen

Weiter vertritt die Bundeszahnärztekammer aber folgende Auffassung: „Nicht unter diese Kategorie fallen Leistungen, die ästhetisch und zugleich zahnmedizinisch veranlasst sind, selbst dann, wenn der ästhetischen Motivation ein besonderes Gewicht zukommt.“ Bei diesen Leistungen soll trotz allem der zahnmedizinisch notwendige Gedanke im Vordergrund stehen. Aus Vorsichtsgründen muss aber davon ausgegangen werden, dass diese Leistungen nicht generell umsatzsteuerfrei sind.

Kleinunternehmerregelung

Das Erbringen nicht umsatzsteuerbefreiter Leistungen bedeutet jedoch nicht grundsätzlich und sofort, dass Umsatzsteuer abzuführen ist. In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, ob von der Besteuerung als Kleinunternehmer nach § 19 UStG Gebrauch gemacht werden kann. Danach wird die Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn die an sich steuerpflichtigen Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500,- € nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr 50.000,- € voraussichtlich nicht übersteigen werden. Liegen die grundsätzlich umsatzsteuerpflichtigen Leistungen dauerhaft unter 17.500,- €, verbleibt es bei der Kleinunternehmerregelung. Übersteigen die Umsätze die Grenze von 17.500,- €, kommt es zur Umsatzsteuerpflicht ab dem Folgejahr. Bei Berechnung dieser Grenzen sind sämtliche unternehmerische Tätigkeiten zusammenzufassen, insbesondere auch z. B. der Verkauf von Solarstrom aus einer Photovoltaikanlage.

Quelle: MARTIN + PARTNER, Schweinfurt
Steuerberater – Rechtsanwalt
Ärzte- und Zahnärzteberatung
www.martin-partner-sw.de
Telefon: 09721 97885-0

Christian Berger neuer Landesvorsitzender des FVDZ Bayern

Dr. Thomas Sommerer aus Marktredwitz wird Stellvertreter

Christian Berger, Zahnarzt für Oralchirurgie aus Kempten, ist am 5. Mai 2012 zum neuen Vorsitzenden des 2.500 Mitglieder starken Landesverbandes Bayern im Freien Verband Deutscher Zahnärzte (FVDZ) gewählt worden. Erfreulich aus oberfränkischer Sicht: Mit Dr. Thomas Sommerer wurde als Nachfolger von Dr. Reiner Zajitschek erneut ein Oberfranke zum stellvertretenden Landesvorsitzenden gewählt.

Die zweitägige Landesversammlung tagte in diesem Jahr in Rain/Lech und war geprägt von konzentrierter Sacharbeit. Alle Abstimmungen zu den behandelten Themen GOZ/GOÄ, GKV, Versorgungsqualität, Validierung von Kleinststerilisatoren, Kostenerstattung, Sozialdatenschutz und Arbeit in den Körperschaften sowie in der BZÄK erfolgten einstimmig – mit Ausnahme der Personalentscheidungen. In der Resolution forderte die Landesversammlung des FVDZ in Bayern den Erhalt des dualen Versicherungssystems und lehnt eine Einheits-/Bürgerversicherung rigoros ab.

Resolution der Landesversammlung Bayern des FVDZ

Erhalt des dualen Versicherungssystems – keine Bürgerversicherung

Die Landesversammlung Bayern des FVDZ lehnt die angestrebte Vereinheitlichung des deutschen Krankenversicherungssystems ab und fordert den Gesetzgeber dazu auf, die politischen Bestrebungen, eine Einheitsversicherung/Bürgerversicherung durchzusetzen, nicht weiter zu verfolgen.

Eine Zwangsfusion der privaten und gesetzlichen Krankenversicherungssysteme würde gegen die grundgesetzlich gesicherten Bürgerrechte verstoßen und käme durch das Austrocknen bestehender PKV-Versicherungskollektive einer Enteignung privat versicherter Bürger gleich. Die demographischen und finanziellen Probleme des GKV-Systems werden durch die Zwangskollektivierung der privaten Versicherer nicht gelöst.

Heftige Kritik musste sich die BLZK wegen ihrer Kooperation mit der Firma Steridata gefallen lassen. Aus Sicht vieler Diskutanten stellt dieses Modell den Versuch dar, ein Monopol zu schaffen und in der Folge überbeuerte Preise durchzusetzen. Folgerichtig forderte die Landesversammlung die BLZK einstimmig auf, „bezüglich der Validierung von Kleinststerilisatoren, der Kollegenschaft alle Möglichkeiten transparent darzustellen, insbesondere die kostengünstigen Möglichkeiten der alternativen Validierung“.

Für die Position des Landesvorsitzenden und die Position des zweiten Stellvertreters traten jeweils zwei Kandidaten an. Alle vier dafür nominierten Kandidaten sind auch im künftigen Landesvorstand mit Sitz und Stimme vertreten: Christian Berger, vom ehemaligen bayerischen Kammerpräsidenten Michael Schwarz vorgeschlagen, erreichte im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit mit 29:20 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) gegen Dr. Manfred Kinner, der nach dem Rücktritt von Dr. Jürgen Welsch im Herbst den Verband kommissarisch geführt hatte. Welsch unterlag bei der Wahl des zweiten Stellvertreters gegen Dr. Thomas Sommerer knapp mit 23:26 Stimmen. Sommerer ist damit Stellvertreter und Welsch wurde daraufhin zum Beisitzer in den neuen Landesvorstand gewählt. Alle weiteren Ergebnisse waren eindeutig, weil es keine Gegenkandidaten gab.

Landesvorsitzender	Christian Berger, Kempten (Schwaben)
Stellvertreter	Dr. Herbert Bruckbauer, Neufahrn (Oberbayern)
Stellvertreter	Dr. Thomas Sommerer, Marktredwitz (Oberfranken)
Beisitzer	Dr. Jürgen Welsch, Hofheim (Unterfranken), Dr. Sandra Knollmüller, Waldkirchen (Niederbayern), Dr. Alexandra Reil, Tannesberg (Oberpfalz), Dr. Manfred Albrecht, Schillingsfürst (Mittelfranken) und Dr. Ingo Lang, Schwandorf (Oberpfalz)



Der neue Landesvorstand des FVDZ Bayern mit (von li nach re): Dr. Reiner Zajitschek (stellv. Bundesvorsitzender), Dr. Rüdiger Schott, Dr. Michael Schmiz, Dr. Sandra Knollmüller, Dr. Thomas Sommerer, Christian Berger, Dr. Herbert Bruckbauer, Dr. Christian Öttl (Bundesvorstand), Dr. Alexandra Reil, Jörg Weishaupt, Dr. Manfred Albrecht, Dr. Jürgen Welsch, Dr. Ingo Lang. Bildquelle: FVDZ

Als so genannte „geborene“ Mitglieder sind die Vorsitzenden der acht Bezirksgruppen ebenfalls mit Stimme und Sitz im Landesvorstand vertreten, die bereits in den Wochen zuvor in ihren Bezirken gewählt wurden: Dr. Manfred Kinner (München), Dr. Michael Schmiz (Oberbayern), Dr. Rüdiger Schott (Oberfranken), Dr. Werner Krapf, (Schwaben), Dr. Willi Scheinkönig (Mittelfranken), Dr. Christian Deffner (Unterfranken), Jörg Weishaupt (Oberpfalz). In Niederbayern wird neu gewählt.

Zum Leiter der Landesversammlung wurde Dr. Horst-Dieter Wendel, Bayreuth, gewählt; ihm zur Seite: Dr. Hans Huber, Illertissen und Dr. Manuel Eichinger, Würzburg.

Der neue Landesvorsitzende ist als Vizepräsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer, als Vorsitzender des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Schwaben und als Delegierter der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns erfahren in der Körperschaftsarbeit und sieht den Freien Verband Deutscher Zahnärzte als „unverzichtbare Kraft in der demokratischen Willensbildung der Zahnärzte“. Christian Berger und sein Team wollen den Landesverband mit überzeugender Sacharbeit zu den wichtigen Themen der Zahnärzte wieder zur alten Stärke führen.

FVDZ/Zaji

Bericht über eine Fortbildungsveranstaltung der Hypovereinsbank Coburg zur Praxisabgabe

Die Veranstaltung zur Praxisabgabe zeigte für Oberfranken leider die Tendenz, dass die vom Praxisabgeber erwarteten Praxiswertlöse nicht erreicht werden. Deshalb wurde noch für eine zweite Meinung die Apo-Bank Bayreuth kontaktiert, die freundlicher Weise bereit war, zu diesem Thema ausführlich Auskunft zu geben.

Es ergab sich das Bild einer Wertgrenze Würzgauer Berg – Hienberg. Diese wird ersichtlich, da die Praxisabgabewerte hinter dieser Grenzlinie deutlich hinter den Erwartungen der Altpraxisinhaber bleiben. Ausnahmen hierbei sind in Oberfranken Bayreuth und mit noch besseren Ergebnissen Bamberg und Forchheim.

Auch mit hohen Ertragswerten lassen sich nur Praxisabgabewerte im restlichen Oberfranken von 50.000 bis 100.000 Euro erzielen. Spitzenpraxen erzielen im Mittel 100.000 Euro. Bei äußerst günstiger Konstellation werden im Ausnahmefall maximal 150.000 Euro erreicht. Altpraxisinhaber in Coburg und Kronach müssen deshalb mit sinkenden Abgabeerlösen rechnen, während in Bamberg aufgrund der guten Infrastruktur steigende Preise bei Praxisübernahmen gezahlt werden, obwohl die Umsatzwerte nicht überragend sind.

Die Entwicklung im Bundesdurchschnitt beschreibt auch die ZM (19.04.2012), wobei Substanzwerte zwischen 100.000 und 67.000 Euro angegeben werden. Der Goodwill unterliegt jedoch starken Marktveränderungen und ist von verschiedenen politischen und ökonomischen Einflüssen abhängig. Faktoren sind hierbei:

- 1.) Entwicklung der Bevölkerungszahl:
 - a) nimmt in Oberfranken stark ababer: b) Anzahl der Zahnärzte steigt in Oberfranken
aber: c) Anzahl der Hausärzte sinkt jedoch in Oberfranken

- 2.) Rechtliche Änderungen im Krankenkassenbereich:
 - Die Einführung der Festzuschüsse ließ die Prothetikumsätze sinken
 - Die Kfo-Umsätze wurden durch die neu eingeführten Behandlungsklassen negativ beeinflusst
 - Praxisgebühren (führten zu Abnahme der Praxisfrequenz zum Quartalsende).

- 3.) Änderung im Patientenverhalten:
 - Der Urlaub steht im Wettbewerb mit „Zähnen“
 - Die Praxisgebühren führten zu fallenden Patientenzahlen.

Als drastisches Beispiel eines Praxiswertverfalls wurde anlässlich der Fortbildung eine Zahnarztpraxis vorgestellt, deren geplanter Veräußerungswert bei 250.000 Euro vom Praxisinhaber und Ver-

mittler veranschlagt wurde, aber vorsichtshalber 199.000 Euro als Abgabepreis beworben wurde. Nach 23 Monaten wurden vom Nachfolger noch 130.000 Euro tatsächlich bezahlt!

Auch die IDZ Information von 4/2011 beschreibt für 2010 die Praxiswerte beim Goodwill mit 66.000 Euro, wobei der Goodwill seit 2001 (84.000) stark abgesunken ist und die Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen widerspiegelt. Die gesamten Abgabeerlöse gehen seit Jahren deutlich zurück!

Leider hat Oberfranken noch als Verstärkung dieser Tendenz die bereits erwähnten strukturellen Probleme, was dazu führt, dass nicht einmal diese Durchschnittswerte erreicht werden.

Der Rat der Banken ist deshalb, sehr frühzeitig mit Steuerberater und Hausbank über die Praxisabgabe zu sprechen, um unliebsamen Überraschungen vorzubeugen. Denn zum Ende der beruflichen Laufbahn sollte ein schuldenfreier Übergang stehen, der mit Hilfe von Hausbank und Steuerberater kalkulierbar ist, auch wenn in Oberfranken die erreichbaren Praxisabgabewerte bescheiden sind.

Um Enttäuschungen vorzubeugen, ist die Einholung eines Praxiswertkurzgutachtens empfehlenswert, das bei einem regionalen Praxisbewerter in Auftrag gegeben werden kann. Der Rat des ZBV Oberfrankens ist seit Jahren, dass das Projekt Praxisabgabe eine lange Vorlaufzeit benötigt, um in Oberfranken eine Praxisübergabe in die Wege zu leiten. Kurzfristige Entscheidung und Planung führt u. U. zur Praxisschließung ohne Nachfolger!

Dr. Walter Panhans
Referent für Praxisführung

Bitte beachten Sie die Beilagen dieser MZO!

Was wäre, wenn... Ein Blick auf die Hypnose in der zahnärztlichen Praxis

...es in der Praxis keine behandlungs-schwierigen Kinder mehr gäbe,
...es keine Angstpatienten und keine Spritzenphobiker mehr gäbe,
...die Patienten zur „Lagebestimmung/CMS“ immer ganz locker wären,
...es keine Super-Würger und keine Risiko-Patienten mehr gäbe?

Richtig – die zahnärztliche Welt wäre entspannter und viel angenehmer. Denn nicht nur der ängstliche Patient ist in der Praxis in hohem Stress, auch der Zahnarzt muss diese Unruhe und Belastung wegstecken (doppeldeutig). Ja auch der Narkosearzt hätte kaum ITNs mehr in dieser Praxis zu legen und das Behandlungszimmer wäre nicht mehr so lange belegt.
Wo es so eine Praxis gibt?



Die Trancehand ist ein Zeichen - bei Kindern sind die Augen meist auch in Trance offen.

Die Patienten sind deutlich ruhiger und entspannter bei jenen ZA-Kollegen/innen, die mit zahnärztlicher Hypnose vertraut sind und diese - oft auch unterschwellig – anzuwenden beherrschen.

Nein – ich spreche nicht von der Hypnose, wo Silvie van der Vaart willenlos auf den RTL-Showbrettern liegt und Männerphantasien hoch kochen - das ist was für den Jahrmarkt.
Aber es gibt die seriöse, wirksame Trance in ärztlicher Hand wirklich. Wie sie wirkt, mag hier nicht diskutiert werden - bei der großen Mehrzahl der geistig gesunden Patienten ist eine Trance zu erreichen.

Und darum geht es: Einen Zustand zu induzieren, der zwischen einer Bewusstlosigkeit und der Wachheit liegt. Hypnose ist keine Narkose oder per se fehlende Erinnerung. Die Erinnerung des Klienten kann der Behandler in manchen Situationen bewusst als „posthypnotischen Auftrag“ ins Unbewusste verschieben, um dem Patienten damit zu helfen, aber das ist nicht die Regel. Der Zustand der Trance ist eine „anwesende Abwesenheit“, so wie bei einer langen Autobahnfahrt - die bewussten Gedanken sind heruntergefahren und drehen sich um andere Themen.

Und wie soll das bei Zahnarzt-Phobikern helfen? Nun der Patient wird zwar die Praxis betreten und auch im Behandlungsstuhl liegen, sich aber dann auf eine wortwörtliche Reise begeben und die Behandlung eher gleichgültig geschehen lassen. „Die Hypnose ist wie eine Fahrt mit der U-Bahn, wo den Patienten auch der Verkehr auf den Straßen (hier ZA-Praxis) nicht interessiert“, sagt Agnes Kaiser-Rekkas.

Und was geht so mit Hypnose alles zu machen? Das gesamte ZMK-Spektrum ist in Trance machbar. Spektakuläre Behandlungen kommen auch bei der Entfernung von zwei verlagerten Weisheitszähnen ohne Anästhesie aus.

Das wäre eine klassische Indikation bei Risikopatienten - oder in der fortgeschrittenen Schwangerschaft. Die PAR-Behandlung wäre auch eine Gelegenheit ohne Spritze, aber mit Patienten-Trance mal schnell und für den Patienten angenehm, zwei Quadranten zu sanieren. Ansonsten ist natürlich die übliche, evtl. reduzierte, Anästhesie möglich. Die Behandlung geht mit „unbehinderten“, schnellen Arbeitsabläufen - ohne 20-mal Spülen etc. - optimal von staten.

Und die Vorteile: Die Behandlung läuft ohne Störung, ohne Würgen, ohne Verschlucken, ohne Diskussion - und ohne belastende (traumatische) Erinnerung für den Patienten. Und damit hat die Praxis u. a. auch einen Image-Gewinn in den Augen der Patienten.

Der kleine Nachteil, der Zahnarzt hat eine Doppelrolle - die anfangs recht anstrengend sein mag und auch die Implementation der Trance in Frage stellen kann - nämlich: Er muss sich mit der Transeführung auf den Patienten konzentrieren und gleichzeitig auf seine eigentliche Arbeit in üblicher Präzision achten - präparieren, extrahieren etc. Hier wäre die Lösung, eine ebenfalls ausgebildete Helferin in der Praxis zu haben oder einen zertifizierten, externen Kollegen mit der Hypnoseführung zu beauftragen.

Wer jetzt neugierig geworden ist, (in Oberfranken kann man die zertifizierten Kollegen an einer Hand zählen) kann bei den einschlägigen, wissenschaftlichen (!) Hypnoseverbänden zunächst mal einen Schnupperkurs für den Fortbildungspass belegen. Und der Autor kann aus eigener Erfahrung berichten, dass neben dem Praxisbezug aus dem Curriculum auch ein innerer, persönlicher Gewinn – in Form von neuen Sichtweisen und anderer Umgang mit Personen und Emotionen - hängen bleibt.

Dass gerade zur Zeit die Hypnose auch auf den Markt der Heilpraktiker und in den Bunten Blättern eine Renaissance erlebt, muss nicht stören, sondern zeigt nur, dass auch andere Berufszweige die Vielfältigkeit und Wirksamkeit einer schon eigentlich alten Methode der damaligen ‚Magnetiseurs‘ erkannt haben.

(Weitere Info: www.dgzh.de, z. B.: Kurse in Nürnberg oder Erfurt oder www.dgh-hypnose.de -Kurse auch in Münchberg und www.meg-hypnose.de in München)

Dr. Helmut Greifenhagen , Bamberg
(für Rückfragen: 0951/2978156)

Zweiklassenmedizin von Dr. Bert Wagner

Die deutsche Politik, ungeachtet parteilicher Polarisierung, stößt sich mit Wohlgefallen an dem Begriff der „Zwei-Klassen-Medizin“ die Zunge wund. Linke Sozialpolitiker wie Karl Lauterbach und Andrea Nahles ereifern sich neben vielen anderen, Linken wie Middle-ten in der Verteufelung dieses Begriffes. Selbst ärztliche Standespolitiker wollen ihn – scheinbar? - eliminieren. Die vorsätzliche oder fahrlässige Alternative ist logischerweise die Ein-Klassen-Medizin: Sozialistischer Einheitsbrei auf unterstem Niveau, eben eine, d. h. erste Klasse der Schule.

Aber Logik ist nicht alles.

Alles wird mit dem ubiquitären Primat der wissenschaftlich allerhöchsten ärztlichen Behandlung und Versorgung, unabhängig von der Bezahlung, von den Kosten, ja bisweilen ungeachtet von der Bewährung in der Praxis, begründet. Niemand, vor allem Linksorientierte, vermag zu sehen oder gar zu begreifen, dass in der deutschen Gesundheitsversorgung diese Höchstansprüche, wo nötig, schon immer völlig klassenlos realisiert werden. „Weil du arm bist, musst du früher sterben“ dieser publizistisch einst hoch gejubelte Slogan verschwand in der medialen Mottenkiste, weil er einfach falsch ist. Früher stirbt, wer nichts für seinen Körper tut, gleich welchen Sozialstandes. Die Ausgaben für die Behandlung kranker Menschen sind unbegrenzt, ganz gleich, ob diese Menschen öffentlich, gesetzlich oder privat krankenversichert sind. Bisweilen erreichen sie für einen einzelnen Menschen Werte in der Höhe von mehreren Einfamilienhäusern.

Gleichwohl bestehen Klassenunterschiede bei der gesundheitlichen Versorgung: Sie betreffen die Risikofaktoren, oder auch den Umfang von Präventionsmaßnahmen. Leider sind die Kostensteigerungen und Risikoerhöhungen häufig auf menschliche Unzulänglichkeit zurückzuführen: Mangelnde gesundheitliche Verhaltensdisziplin, falscher und übermäßiger Medikamentenverbrauch, Nichtbeachtung der Reaktionen des eigenen Körpers auf Abweichungen von der Normalität.

Im Wesentlichen werden im Zusammenhang mit der Zweiklassenmedizin die Grade der Wellness, von der Wartezeit bis zum ärztlichen Händedruck, (die neueste Studie des IDZ spricht von „rück-sichtsvoll“) im Zusammenhang mit der Behandlung kritisiert. Aber: Kein Patient mit einem dringenden Krankheitsfall muss bedrohlich lange Wartezeiten in Kauf nehmen. Keine zeitlich limitierte notwendige Behandlung wird sachlich unbegründet verzögert. Kein Krankenhausaufenthalt wird, „wenn's brennt“, länger hinausgeschoben.

Nur aber: Kurze Wartezeiten, in nicht dringenden Fällen angenehme Behandlungstermine, auch „bessere“, von den allgemeinen und wissenschaftlich erprobten Grundsätzen abweichende Methoden, kosmetisch und funktionell angenehmere, aber nicht wirksamere Methoden sind einer anderen ärztlichen Betreuungsklasse zuzuordnen als diejenigen, die auf den Versicherungsbeiträgen Gesetzlicher Krankenkassen beruhen.

Und da ist noch etwas, über das man – Sozialpolitik, Gesundheitspolitik und auch vox populi – nicht gerne spricht: Die Vergütungen für Ärzte aus der Gesetzlichen Krankenversicherung sind uralte niedrig, teilweise so niedrig, dass sie kaum mehr die Kosten decken. Landläufig gilt die Meinung „die Privatpatienten müssen mit ihren Honoraren das Lebenseinkommen der Ärzte aus der Behandlung gesetzlich Versicherter stützen bzw. sichern.“ Das ist sozialphilosophisch verständlich. Immerhin gilt nach wie vor der Satz:

Soziale Leistungen kosten Geld privat erarbeitete Leistungen bringen Geld.

Die ärztlichen Erkenntnisse und Methoden werden alljährlich ausgeweitet, zu unser aller Segen. Das alles kostet aber immer mehr Geld. Daraus eigentlich zwangsläufig entstehende Beitragserhöhungen sind bei jeder regulären Versicherung völlig natürlich, volkswirtschaftlich sogar Pflicht. Bei der „Sozial-Versicherung“ gilt aber dieses Preis-Leistungsverhältnis längst nicht mehr. Im sozialpolitischen Bereich darf es das ja auch nicht geben. Deshalb sind die Gesetzlichen Krankenversicherungen heutzutage alles andere als seriöse Versicherungen, sondern sozialmonopolistische, halbstaatliche Einrichtungen.

Ist diese Differenzierung menschlich, politisch, fiskalisch, sozial verwerflich? Das können nur sozialtoide Gehirne ungeachtet der politischen und professionellen Struktur bejahen.

Wir haben im Krankenversicherungswesen zwei Versichertenklassen: Die eine Klasse, die nach dem sozialen Prinzip bezahlt, und die andere, die nach den versicherungsmathematischen Grundsätzen bezahlt wird. Beides hat Auswirkungen auf die Angehörigen dieser Krankenkasse, die Patienten also. Dies ist volkswirtschaftliches Einmaleins.

Und diese zweite Klasse wollen die sozialistischen Politiker abschaffen, zugunsten sozialistoiden, volkswirtschaftlich verderblichen, aber massenpsychologisch attraktiven Einklassenbreis a la DDR. Die Bundestagswahlen nahe. So, wie sich die Koalition und vor allem ihr Juniorpartner anstellen, besteht die akute Gefahr, dass das politische Gebäude der Bundesrepublik nach links rutscht. Dann wird nicht nur der Einheitsbrei realisiert, es soll auch das Arzt-Patientenverhältnis der privaten Basis abgeschafft oder diskriminiert werden. Ja sogar die Abschaffung der Privaten Krankenversicherung ist bereits konkret eingeplant. Professor Lauterbach, für den der Posten des Gesundheits- oder des Sozialministers beidarmig winkt, hat seine Pläne sehr weit oben in der Schublade. Adieu für Liberalität, sprich Verhaltensfreiheit.

Alle, die – mit durchaus realen Begründungen – über den jetzigen FDP-Gesundheitsminister Bahr murren; alle Heilberufsfunktionäre, die rein rhetorisch, aber auch opportunistisch in das Klagegedicht über die „Zweiklassenmedizin“ einstimmen, sollten sich genau via Stimmzettel überlegen, was im Herbst 2013 auf dem Spiel steht!

Weiterer Termin!

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärztinnen/Zahnärzte und deren Personal!

Der ZBV Oberfranken bietet für Zahnärztinnen/Zahnärzte, die im Jahr 2007 ihre Fachkunde erworben bzw. zuletzt aktualisiert haben, einen Röntgenkurs am Samstag, 20. Oktober 2012, um 13.30 Uhr in Bayreuth an.

Für Zahnarzhelfer/innen/Zahnmedizinische Fachangestellte, die im Jahr 2007 ihre Kenntnisse im Strahlenschutz erworben bzw. aktualisiert haben, findet ein Röntgenkurs am Samstag, 20. Oktober 2012, um 13.30 Uhr in Bayreuth statt.

Die Anmeldeformulare liegen bei.

Titel:

Unternehmen Zahnarztpraxis – die Bausteine des Erfolgs

Autoren:

**Tafuro
Franzen**

Bereits im Vorwort haben sich die Autoren einen hohen Anspruch auferlegt:

Die Vermittlung praktischer Hilfen und Lösungen rund um das Thema Unternehmen Zahnarztpraxis, bei gleichzeitiger Stärkung der Positionierung des Zahnarztes als Unternehmer.

Für Insider ist es ja kein Geheimnis, dass Zahnärzte in erster Linie „Arzt“ sein wollen und die unternehmerische Komponente, die ja auch im Studium nicht vermittelt wurde, lieber verdrängen.

Zur Zielerreichung wurde das Buch in 7 Kapitel unterteilt:

- Der Zahnarzt als Unternehmer
- Der professionelle Praxisauftritt
- Betriebswirtschaft in der Zahnarztpraxis
- Aufbau und Führung eines Erfolgsteams
- Organisation und Zeitmanagement
- Effektive Beratungsgespräche durch das Erfolgsteam
- Der Zahnarzt in der Zukunft

Bei Betrachtung dieser inhaltlichen Gliederung wird sofort deutlich, dass das Autorenteam genau jene Problemfelder erkannt und bearbeitet hat, welche in der täglichen Praxis Kopfzerbrechen bereiten.

Jeder Kollege muss sich zunächst der Entscheidung stellen, ob er Generalist oder Spezialist sein möchte. Daraus ergeben sich strukturierte Behandlungskonzepte mit definierten Zielgruppen und dem entsprechenden Terminmanagement.

Im Zeitalter von Social Media wird auch der professionelle Praxisauftritt beleuchtet. Themen wie Kommunikationsplanung, Marketing-Mix, Pressearbeit, Patienteninformation oder die Auswahl einer geeigneten PR-Agentur werden ausführlich erörtert.

Im Kapitel 3 wird an Hand eines Beispiels, eine Praxisschieflage, mittels umfangreichen Zahlen- und Tabellenmaterials betrachtet und eine Lösungsmöglichkeit für eine strukturierte betriebswirtschaftliche Verbesserung dargestellt.

Ein sehr hilfreiches Kapitel für den Praktiker dürfte der „Aufbau und die Führung eines Erfolgsteams“ sein. Leider ist noch viel zu wenigen Kolleginnen und Kollegen die Schlüsselposition unserer Mitarbeiter für den Praxiserfolg bewusst. Dieser Abschnitt beleuchtet das Recruitment, die Einarbeitung und Teambildung bis hin zu Motivationsmöglichkeiten im Personalbereich. Sehr praxisnah beschrieben sind auch die heiklen Themen „Kündigung“ und „Zeugnis“.

Von weiterem praktischen Nutzen sind die Ausführungen zu den Themen „Organisation“ und „Zeitmanagement“. Beispielsweise sei hier die richtige Fragetechnik bei der Terminvergabe genannt.

Kommunikation wird zukünftig immer wichtiger! Dieser Tatsache wird Kapitel 6 gerecht. Die Autoren betrachten ausführlich den Kommunikationsprozess, beginnend mit der organisatorischen Vorbereitung, der Bedeutung der Körpersprache, Einteilung der Patiententypen, Gesprächseinwände und Fragetechniken. Dieses Kapitel eignet sich auch hervorragend für die interne Fortbildung, z. B. im Rahmen einer Teamsitzung.

Im letzten Abschnitt des Buches wagen die Autoren einen Blick in die Zukunft der Zahnarztpraxis. Postuliert wird der Weg zur Wohlfühlpraxis bzw. zur familienfreundlichen Praxis. Auch die zunehmende Feminisierung der Behandlerseite wird zu Veränderungen in Hinblick auf die Struktur der Praxen führen, da die Work-Life-Balance und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei jungen Zahnärztinnen und Zahnärzten einen anderen Stellenwert einnehmen.

Fazit: Dieses Buch ist für jene Kolleginnen und Kollegen geeignet, welche ihren Praxisablauf überprüfen und optimieren möchten, um ihre Praxis erfolgreich in die Zukunft zu führen.

Als Bonbon erhält der Käufer dieses Buches noch einen Beratungsgutschein und zahlreiche kostenlose Checklisten im Internet.

Dr. Rüdiger Schott

Tafuro, Franzen

Springer Verlag, Hardcover, 181 Seiten

Preis: 39,95 €

ISBN: 978-3-642-17169-7

Titel:

Kompendium GOZ 2012

Autorenteam:

Christian Berger

Dr. Thomas Ratajczak

Dr. Gerhard Brodmann

Sylvia Wuttig

Sabine Schmidt

Heike Hermann

Schon das Autorenteam, eine Kombination aus zahnmedizinischer und juristischer Kompetenz, weckt hohe Erwartungen an dieses „Navigationssystem“ durch den GOZ-Dschungel.

Diese werden dann auch erfüllt, soviel sei vorweg schon ver-raten!

Dieses sogenannte Kompendium ist zweigeteilt: Ringbuch und gebundenes Textbuch.

Im handlichen und übersichtlichen Ringbuch werden alle GOZ-Positionen mit der Leistungsbeschreibung dargestellt.

In übersichtlicher Form erfolgt ein umfassender Leistungscheck nach den Kriterien:

- abgegoltene, unmittelbar zum Leistungsinhalt gehörende Leistungen
- berechnungsfähige Leistungen
- nicht berechnungsfähige Leistungen
- ggf. zusätzliche berechnungsfähige Leistungen

Dieser Schnellcheck zeigt Ihnen auf einen Blick, wann welche Leistung abrechenbar ist.

Dadurch kann der Zahnarzt seine Leistungsinhalte und Behandlungsabläufe gezielt kontrollieren und optimieren.

Aber nun zum betriebswirtschaftlich wichtigsten Teil der Übersicht.

Ein umfassender Vergleich GOZ 2012–GOZ 1988–HOZ–BEMA–GOÄ 1996 unter Berücksichtigung verschiedener Steigerungsfaktoren (1,0-fach, 2,0-fach, 2,3-fach, 3,5-fach) zeigt die betriebswirtschaftlichen Unzulänglichkeiten der neuen GOZ auf.

Somit wird schnell deutlich, dass viele Leistungen in der GOZ 2012 selbst beim 3,5-fachen Faktor noch unter dem BEMA-Niveau vergütet werden und kein ausreichendes Honorar ergeben. D. h. der Anwender sieht sehr häufig ROT, was bedeutet, dass Sie als Zahnarzt aktiv werden und Faktoren steigern bzw. § 2 anwenden müssen.

Zur weiteren Veranschaulichung der betriebswirtschaftlichen Zwänge wurden die Praxisstundenkosten (200,-/250,-/300,- €) auf die einzelnen GOZ-Positionen transferiert, um der Kollegenschaft zu zeigen, wie hoch der zeitliche Aufwand in Minuten für die jeweilige Leistung bei entsprechendem Steigerungsfaktor sein darf.

Das gebundene Textbuch arbeitet in übersichtlicher Form den Paragrafenteil der neuen GOZ auf, kommentiert diesen und wartet mit vielen relevanten Gerichtsurteilen auf. Eine umfangreiche Sammlung von Begründungen erleichtert dem Praktiker die tägliche Arbeit. Ergänzt wird dies noch durch Berechnungsbeispiele, Checklisten und Formularbeispiele.

Fazit: Dieses zweibändige Kompendium gehört in jede Rezeption bzw. auf jeden Chefschreibtisch!

Dr. Rüdiger Schott

Verlag teamwork media GmbH, Fuchstal
2-bändig,
Spiralbindung: 463 Seiten
Paperback: 210 Seiten
Preis: 129,- €, zzgl. Versandkosten
ISBN: 978-3-932599-31-6

Schreiben des ZBV Oberfranken an die Bayerische Beamtenkrankenkasse vom 24.05.2012

Zu unserem Schreiben betreffend des Patientenanschreibens führt die BBK unter anderem aus:

„...Leider ist uns bei dem Versand dieser Information ein Fehler unterlaufen. Ursprünglich sollten nur die Versicherten, deren Zahnärzte bereits Mitglied des dent-net®-Netzwerkes sind, dieses Schreiben bekommen. Versehentlich wurde es aber aufgrund eines technischen Fehlers auch an Versicherte versandt, deren Zahnärzte nicht dem dent-net®-Netzwerk angehören. Für diesen Fehler bitten wir Sie und Ihre Mitglieder um Entschuldigung.

Selbstverständlich haben wir unsere Versicherungsnehmer bereits über unseren Irrtum informiert und klargestellt, dass sie versehentlich angeschrieben wurden. Anbei erhalten Sie eine Kopie unseres Schreibens, das am 7. Mai 2012 an alle betroffenen Versicherungsnehmer ausgelaufen ist...“

Was lernen wir daraus? Erstens: Auch die PKV führt, ebenso wie die GKV, Statistiken über das Abrechnungsverhalten von uns Zahnärzten. Zweitens: Von Selektivverträgen sollten alle Beteiligten im Gesundheitswesen besser die Finger lassen.

*Dr. Rüdiger Schott
Dr. Reiner Zajitschek*

Termine 2012
Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte und
Zahnarzhelfer/innen nach der Fortbildungsordnung der BLZK
Europäische Akademie Nürnberg

PROPHYLAXE BASISKURS
60 Stunden je Kurs

- (1) 20.-21.07., 25.-28.07.,
30.07.2012 (Gruppe 1)
31.07.2012 (Gruppe 2)
Kursnr. 32202
- (2) 23.-24.11., 27.-28.11., 05.-06.12.,
07.12.2012 (Gruppe 1)
08.12.2012 (Gruppe 2)
Kursnr. 32203

Referenten:

Dr. Ulrika Montén
Daniela Klarner / Kerstin Kaufmann (DH)
Monika Hügerich

Kurszeiten:

Jeweils ganztägig von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kursort: Europäische Akademie,
Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 650,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zusätzlich Materialliste

Bitte beachten Sie, dass eine Kursanmeldung nur dann verbindlich gebucht werden kann, wenn folgende Unterlagen eingereicht sind:

- Helferinnenbrief/-urkunde (ZAH/ZFA) einer deutschen Zahnärztekammer

- Röntgenbefähigungsnachweis

Oberfränkische Zahnarztpraxen erhalten im Rahmen einer Vereinbarung mit dem ZBV Oberfranken für den Prophylaxe-Basiskurs einen Nachlass von 10 %.

PROTHETISCHE ASSISTENZ
30 Stunden je Kurs

- (1) 20.-22.09.2012
Kursnr. 32103
- (2) 22.-24.11.2012
Kursnr. 32104

Referent:

Dr. Markus Achenbach
Sissy Miksch

Kurszeiten:

Jeweils ganztägig von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Kursort: Europäische Akademie,
Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 350,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zusätzlich Materialliste

Bitte beachten Sie, dass eine Kursanmeldung nur dann verbindlich gebucht werden kann, wenn folgende Unterlagen eingereicht sind:

- Helferinnenbrief/-urkunde (ZAH/ZFA) einer deutschen Zahnärztekammer

- Röntgenbefähigungsnachweis

Die Kursplätze werden nach Posteingangsdatum vergeben!
Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die Anmeldeunterlagen vollständig sind.

Bei Stornierung wird die volle Kursgebühr fällig. Bei rechtzeitiger Absage/Umbuchung wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,- € erhoben.

Jede/r Teilnehmer/in erhält am Ende des Kurses eine Teilnahmebestätigung über die „regelmäßige“ Teilnahme. Freiwillige kursbegleitende Leistungskontrollen finden zur Qualitätssicherung statt. Alle daran teilnehmenden Kursbesucher/innen erhalten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zertifikat über die „erfolgreiche“ Teilnahme. Die erfolgreiche Teilnahme weist Sie für diesen Themenbereich als fortgebildet aus und stellt die Voraussetzung für die Anmeldung zu den fachspezifischen Aufstiegsfortbildungen der BLZK dar!

Bitte beachten: Die organisatorische Abwicklung der genannten Fortbildungsveranstaltungen erfolgt im Auftrag des **ZBV Oberfranken** über die Europäische Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK GmbH. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Sabine Ahlers, Tel. 089 / 72 480-416 oder Fax 089 / 72 480-188.

Anmeldung (Akademie Nürnberg)

Hiermit melde ich mich verbindlich zu nachfolgender Fortbildungsveranstaltung
des ZBV Oberfranken an:

Kurs-Nr.

Kursbezeichnung _____

Teilnehmer/in _____

Rechnungsadresse

Praxisanschrift

Privatanschrift

Name Kursteilnehmer/in _____

Adresse Kursteilnehmer/in _____

Name der Praxis _____

Adresse Praxis _____

Telefon / Telefax Praxis _____

E-Mail _____

Bezahlung

Hiermit ermächtige ich Sie bis auf schriftlichen Widerruf, die von mir zu entrichtende Kursgebühr frühestens vier Wochen vor Kursbeginn zu Lasten meines Kontos einzuziehen:

Praxiskonto

Privatkonto

Kontoinhaber _____

Konto-Nummer _____

BLZ _____

Bank _____

Ich werde die fälligen Kursgebühren spätestens vier Wochen vor Kursbeginn per Überweisung bezahlen.

Anlagen

Prophylaxe-Basiskurs

- Helferinnenbrief/-urkunde in Kopie
- Röntgenbescheinigung in Kopie

Prothetische Assistenz

- Helferinnenbrief/-urkunde in Kopie
- Röntgenbescheinigung in Kopie
- Formlose Bestätigung über die Kenntnis der Herstellung von Provisorien mit Autopolymerisaten (kann vom Praxisinhaber ausgestellt werden)

Datum

Unterschrift/en / Praxisstempel

WICHTIGE TERMINE

Obmannsbezirk Kronach

Kollegenversammlung

Termin: Dienstag, 10.07.2012, 19.00 Uhr
gemeinsames Essen,
ab 20.00 Uhr Versammlung

ort: Landgasthof Detsch, Haig

ZA Reinhold Weissbach

Bitte schon heute vormerken:

**ZBV-Mitgliederversammlung
und Informationsgespräch mit der
KZVB-Bezirksstelle Oberfranken
am 05.12.2012 im Fichtelgebirgshof
in Himmelkron**

Dieses Heft enthält:

BEKANNTGABEN:	Abgabenoptimierte Lohngestaltung	10
In memoriam	Neue Gebührenordnung für Zahnärzte als Umsatzsteuerfalle?	11
Beitragszahlung III/2012	Christian Berger neuer Landesvorsitzender des FVDZ Bayern	12
Änderung von Bankverbindungen/BLZ	Bericht über eine Fortbildungsveranstaltung der	
Änderung von Anschriften, Tätigkeiten usw.	Hypo-Vereinsbank Coburg zur Praxisabgabe.	13
Stellenvermittlung für Assistenten	Was wäre, wenn... – Ein Blick auf die Hypnose in der Zahnarztpraxis ..	14
Mitgliederbewegung Februar bis April 2012	Zweiklassenmedizin.	15
Außendarstellung von angestellten Zahnärzten	Kurse zur Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz	15
Meldepflicht nach dem Mutterschutzgesetz	Buchbesprechungen	
Checkliste – Einweisung der Auszubildenden bei Arbeitsbeginn	Unternehmen Zahnarztpraxis – die Bausteine des Erfolgs.	16
Vergütung an die ZFA nach bestandener Prüfung	Kompodium GOZ 2012	16
Dienstverträge für ZAH/ZFA	Schreiben des ZBV Oberfranken an die Bayer. Beamtenkrankenkasse	
Schuleinschreibungen in Oberfranken	vom 24.05.2012.	17
Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst	Benefiz-Golfturnier	17
Geburtstage	Kurse für ZAH/ZFA	18
Obleute in Lichtenfels	Wichtige Termine	20
Praktikum und Schnupperlehre in der Zahnarztpraxis –		
Merkblatt der BLZK		8

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Schriftleitung: Dr. Reiner Zajitschek · Goethestraße 2a · 95182 Döhlau

Anzeigenverwaltung: Pressestelle des ZBV Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Telefon: 09 21 / 6 50 25 · Telefax: 09 21 / 6 85 00 · E-Mail: zbv-ofr@t-online.de

Druck: Druckerei Münch GmbH & Co. KG · Karl-von-Linde-Straße 11 · 95447 Bayreuth · Telefon: 09 21 / 7 59 00 - 0 · Telefax: 09 21 / 7 59 00 - 75

E-Mail: info@muench-druck.de · ISDN Leonardo: 09 21 / 7 61 28 - 3 oder - 4.

Der amtliche Teil umfasst die Bekanntgaben. Die im nichtamtlichen Teil gebrachten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Schriftleitung wieder. Nachdruck der Beiträge (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion zulässig.

Bei allen Zuschriften ist der Schriftleitung, falls nicht ausdrücklich Vorbehalte gemacht werden, publizistische Auswertung gestattet.

Redaktionsschluss für die nächste MZO: 15.08.2012